

gegenüber bildete sich 1852 im Landtage eine eigene katholische Fraction. Die Bischöfe Preußens hatten schon durch ihre Denkschrift vom 5. October 1849 den Einschränkungen bezüglich der freien Belegung der geistlichen Stellen vorgebeugt. Es kam über die Ausdehnung des staatlichen Patronats solcher Stellen in der Folge zu Einigungen, wenn auch nicht über alle strittigen Stellen. Die staatliche Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung hörte jedoch auf. Aber schon bald nach 1850 begannen die Versuche, wiederum ein staatliches *ius circa sacra* zu etabliren. Der Rechtslehrer Friedberg behauptete sogar die Verfassungsurkunde lasse dieß bestehen, beseitige nur das *ius in sacra*; die Regierung concedire zu viel. Gerichtsentscheidungen machten hier und da diese Auffassung zu der ihrigen, indem der rechtliche Fortbestand früherer betreffender Gesetze trotz des sie aufhebenden Art. 15 der Verfassungsurkunde behauptet wurde. Seit 1860 wurde die Reaction von „liberaler“ Seite größer. An den Krieg von 1866 knüpften sich Reden über einen bevorstehenden allgemeinen Religionskrieg. Die Regierung stimmte zunächst nicht ein, sondern widersprach ihnen. Das bei seiner Krönung von Wilhelm I. ausgesprochene bekannte Wort beherrschte noch die Situation. Wiederholt wurde amtlich und von höchster Stelle hervorgehoben, daß die damals bedrohte Unabhängigkeit des Papstes im Interesse Preußens liege wie seiner katholischen Unterthanen.

4. Der völlige Umschwung in der preussischen Kirchenpolitik blieb aber nicht lange aus. Er wurde eingeleitet durch den Moabiter Klostersturm und den vom Abgeordneten Gneist zu Stande gebrachten Commissionsbeschluß gegen die „geistlichen Gesellschaften“. Die bekannte Arnim'sche Depesche vom 23. April 1870 wies hin auf die angebliche Gefahr, welche in der Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem vaticaniſchen Concil liege; gleichzeitig wuchs die gegen das Unfehlbarkeitsdogma gerichtete Bewegung. Mit der Eroberung Roms durch die Piemontesen und dem Ende der weltlichen Herrschaft des Papstes schien der Kirche ein tödtlicher Schlag versetzt. Zugleich kam Preußen-Deutschland durch den unerhört glorreichen Krieg mit Frankreich auf den Gipfel der Macht. Kein besseres Zusammentreffen der Ereignisse für die Gründung einer von Rom unabhängigen Nationalkirche hätte sich nach menschlichem Ermessen finden können. Darum wurde der Antrag der unterdessen gebildeten Centrumpartei, den Art. 15 der preussischen Verfassungsurkunde in die Reichsverfassung aufzunehmen, abgelehnt. Die katholische Abtheilung im Cultusministerium wurde am 8. Juli 1871 aufgehoben, der Ultracatholicismus in staatlichen Schutz genommen, Bischof Krenemtz von Ermland mit seiner Forderung der Absetzung eines „alkatholischen“ Gymnasial-Religionslehrers abgewiesen. Ohne Erfolg war die gemeinsame desfallige Im-

mediateingabe der preussischen Bischöfe. Auch die katholische Feldpropstei wurde aufgehoben. Nun begann der sogen. Culturkampf, aus dessen erstes Opfer 1872 die Jesuiten aus dem Deutschen Reich verwiesen wurden. Neben weiteren Reichsgesetzen folgten dann in Preußen rasch hinter einander eine Anzahl Gesetze („Maigesetze“), welche in das innerste Leben der Kirche eingriffen und deshalb energischen Widerstand der Bischöfe und Geistlichen herausforderten. Dieser Widerstand sollte durch andere Gesetze, insbesondere durch die Temporalienperre und hohe Geld- wie Gefängnißstrafen, gebrochen werden. (S. die einzelnen Gesetze u. a. bei Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 169 ff.). Allein Bischöfe, Clerus und Volk standen einmüthig zusammen. Schließlich waren von den preussischen Bischofsitzen neun ihrer Bischöfe beraubt, viele Geistlichen in Strafe genommen und der ganze äußere Organismus der Kirche destruiert. Um so mehr aber zeigte sich die innere Kraft des Catholicismus, und statt der Trennung von Rom wurde nur ein engerer Anschluß an den apostolischen Stuhl bewirkt. So mußte der Staat allmählich einsehen, daß das Ziel der kirchenpolitischen Gesetze nicht zu erreichen sei, und da unterdessen neue Aufgaben, besonders zur Abwehr der Umsturzpartei, sich aufdrängten, in denen man der Mitwirkung des katholischen Volkes und seiner Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches wie Preußens bedurfte, so erfolgte seit 1880 ein langsamer Abbruch der kirchenpolitischen Gesetzgebung, zuerst durch Ertheilung discretionärer Vollmachten, wodurch die Beseitigung der größten kirchlichen Noth der Katholiken möglich wurde, dann durch eine Reihe von Specialgesetzen, welche der katholischen Kirche wenigstens die Möglichkeit ihrer Existenz in Preußen wiedergaben und den Frieden leidlich wiederherstellten (s. das Einzelne bei Vering 186 ff.). Die 1875 aufgehobenen Art. 15, 16 u. 18 der Verfassungsurkunde wurden jedoch nicht wiederhergestellt. (Vgl. außer den citirten Werken noch Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Leipzig 1878—1894, 7 Bde. [Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven]; Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840; Mejer, Die Propaganda, Göttingen 1852 und 1853, 2 Thle.; Derselbe, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1871—1873, Freiburg i. B. 1885, 3 Thle. Geschichten des Culturkampfes verfaßten katholischerseits Schulte [Essen 1882], Majunk [Baderborn 1887] und Siegfried [Freiburg 1882].) [Woter.]

Statistisches. Die Katholiken Preußens sind zur Zeit auf 15 Bisthümer vertheilt, über deren Bestand im J. 1892 die folgende Tabelle Auskunft gibt. Dabei sind für Hildesheim, Osnabrück, Baderborn, Fulda, Limburg, Münster und Trier auch die nichtpreussischen Bestandtheile eingerechnet.